

per Mail

Gemeinde Scheessel
PGN Rotenburg

Bearbeitet von
Herrn Schröder

Durchwahl
04261 983-2701

E-Mail
reinhard.schroeder@lk-row.de

Mein Zeichen
63/

Ihr Zeichen
vom 11.04.2025

Rotenburg (Wümme)
16.05.2025

Bauleitplanung in Scheßel - Westervesede

74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hurricane“

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Erweiterung einer bestehenden Sonderfläche. Ich weise darauf hin, dass laut der geltenden Fassung des LROPs von 2022 im südlichen Teil der Planfläche ein Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom für den SuedLink verläuft. Dieses muss berücksichtigt werden.

2. Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Keine Bedenken.

3. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die F-Planänderung in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass das gesamte Sondergebiet durch die F-Planänderung um einen großen Prozentsatz wächst. Nach § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB sind Vorhaben in einer flächensparenden, die Boden-

versiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Damit ist meines Erachtens auch die Ausdehnung von Bodenversiegelungen in der Fläche gemeint. Durch die Ermöglichung der Bodenversiegelung auf den gesamten Flächen des SO2, verteilt sich die Versiegelung auf eine sehr große Fläche, was nicht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht. Außerdem besagt § 15 Abs. 1 BNatSchG, dass vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen sind, wenn es zumutbare Alternativen gibt. In vorangegangenen Abstimmungen wurde mir eine zumutbare Alternative vorgeschlagen, die nur im einem kleinen Bereich des südlichen SO2 Bodenversiegelungen vorgesehen hat und dadurch einen geringeren Eingriff in das Schutzgut Boden hat. In der Alternativenprüfung ist darzulegen, warum diese Alternative nicht mehr möglich ist.

Außerdem möchte ich an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass ich davon ausgehe dass das Vermeidungskonzept zur F-Planänderung von 2008, welches auch jedes Jahr Bestandteil der Ordnungsrechtlichen Verfügung der Gemeinde ist, von dieser F-Planänderung nicht betroffen ist und weiterhin Bestand haben wird.

4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

5. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Gegen die F-Plan-Änderung bestehen aufgrund der geringen Planungstiefe keine Bedenken.

6. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Zuwegung

Zu den Grundstücken sind Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gem. § 4 NBauO vorzusehen. Sie sind entsprechend den §§ 1 und 2 der DVO-NBauO auszuführen.

7. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Bei dieser Planung gibt es aus Sicht der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Weitere interne Stellungnahmen liegen derzeit nicht vor, werden ggf. nachgereicht.

Im Auftrage

(Schröder)

Lutz Richter

Von: Lasse Störmer <stoermer@wuemme-kreisverband.de>
Gesendet: Montag, 5. Mai 2025 20:34
An: Lutz Richter
Cc: stoermer@wuemme-kreisverband.de
Betreff: Re: Fwd: Gemeinde Scheeßel - 74. Änd. F-Plan "Hurricane"

Sehr geehrter Herr Richter,

seitens des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme bestehen gegenüber o.g. Vorhaben zunächst keine Bedenken.

Es wird allerdings vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beek (Verbandsgewässer Unterhaltungsverband Obere Wümme) an die nördliche Spitze des Plangebietes grenzt. Bei der weiteren Planung sind daher die Anforderungen der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes zu berücksichtigen (insb. Freihalten des Räumstreifens von Anlagen jeglicher Art).

Mit freundlichem Gruß

Lasse Störmer

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme
27356 Rotenburg (Wümme)
Mittelweg 26

Tel. Durchwahl: 04261-962744
Tel. Geschäftsstelle: 04261-62010
Fax: 04261-62624
Internet: www.wuemme-kreisverband.de
E-Mail: stoermer@wuemme-kreisverband.de

Am 11.04.2025 um 12:51 schrieb Info - Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Rotenburg (Wümme):

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Gemeinde Scheeßel - 74. Änd. F-Plan "Hurricane"

Datum:Fri, 11 Apr 2025 09:50:20 +0000

Von:Lutz Richter <lr@pgn-architekten.de>

An:rotenburg@arbeitsagentur.de <rotenburg@arbeitsagentur.de>, Poststelle@arl-lg.niedersachsen.de <Poststelle@arl-lg.niedersachsen.de>, ARL-LG-Dez43@arl-lg.niedersachsen.de <ARL-LG-Dez43@arl-lg.niedersachsen.de>, fremdplanung@avacon.de <fremdplanung@avacon.de>, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>, verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de <verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de>, Manon.Knippenborg@deutschebahn.com <Manon.Knippenborg@deutschebahn.com>, pti-23.ti-nl-nord-bauleitplanung@telekom.de <pti-23.ti-nl-nord-bauleitplanung@telekom.de>, poststelle@eba.bund.de <poststelle@eba.bund.de>, kirchenbuero@kirche-scheessel.de <kirchenbuero@kirche-scheessel.de>, ToeB-Verfahren@ewe-netz.de <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>, landabteilung@exxonmobil.com <landabteilung@exxonmobil.com>, leitungsauskunft@gascade.de <leitungsauskunft@gascade.de>,



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LR, 11.04.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.04.00268

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
14.05.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Scheeßel, 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hurricane“, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die [Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen \(WEA\) zu Einrichtungen des Bergbaus](#) verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6a • 27432 Bremervörde

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

per Email: lr@pgn-architekten.de

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	20 21 001 (R) Sche -Bul/aw	Herr Bullwinkel	-139	olaf.bullwinkel@lwk-niedersachsen.de	30.04.2025

**74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hurricane“ der Gemeinde Scееßel
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 11.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung im Folgenden aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Die Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Scееßel grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Von landwirtschaftlicher Seite wird jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen.
Bezugnehmend auf den Geltungsbereich äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Bullwinkel
Ländliche Entwicklung

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. April 2025 10:29
An: Bauleitplanung | Gemeinde Scheeßel
Betreff: [EXTERN] 74. F-Planänderung "Hurricane", Gemeinde Scheeßel

VORSICHT: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen, solange Sie nicht von der Echtheit der E-Mail überzeugt sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflutbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflutbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsflutbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsflutbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflutbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Regionaldirektion Hameln-Hannover -

Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: +49 511 30245-502/-503

Betreff: Öffentliche Stellungnahme zur Änderung und Erörterung zur 74. Änderung des Flächennutzungsplan Scheeßel/Westervesede („Hurricane“)

- Bei knapper Kasse seitens der Gemeinde Scheeßel; warum werden dann keine Gebühren/ Strafen gegenüber dem Festival Veranstalter FKP Scorpio Konzertproduktion Hamburg festgesetzt, wenn diese den Anforderungen von Rückbaumaßnahmen (Abtragung der Schotterwege bzw. sogar Schotterplätze + Ausgrabungen von Rohren/Kabeln bzw. Schläuchen am Waldrand + Abnahme von Kabel bzw. Schildern die noch in den Bäumen hängen) nicht nachkommen und dies alles bereits seit Jahren? Wieso dürfen Schotterhaufen aufgefahren werden und im nächsten Jahr einfach so wieder genutzt werden (für den sog. „neu errichteten Verbindungsweg“ - zwischen Westervesede und Scheeßel)?
- Warum benötigt das Festival einen größeren Spielraum bei der Gestaltung? Anwohner dürfen dort auf ihrem Grund auch nichts errichten (bzw. bekommen keine Genehmigungen dafür). Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Jugendlichen sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung ... das Festival hat überregionale Bedeutung ... was soll das ?
- Warum ist vorher nicht bekannt, welche landwirtschaftlichen Flächen für die Nutzungen zur Verfügung stehen. Es gibt doch Absprachen (nur die Eigentümer der Flächen werden nicht informiert; nur mit den Pächtern wird gesprochen / gibt es Treffen).
- die meisten Änderungen der Sondergebiete
SO 1 (Schotter ist doch seit der Arbeiten im I HJ 2025)
SO 2 (Schotter Abstellfläche am Grenzgebiet zu SO 3)
SO 3 wurden in den letzten Jahren doch bereits so genutzt
- Bei den gekennzeichneten Gewässern ist für die Zeit vom Festival auch kein beidseitiger 10 m breiter Randstreifen.
- Die kleineren Bühnen außerhalb des Eichenring-Geländes haben schon einen größeren Einfluss bezüglich der Schallausbreitung für die dortigen Anwohner sowie für den Ort Westervesede. Hinzu kommen die An- und Abfahrten + die Geräusche, die von den Campingplätze aufkommen. Es gibt auch noch das große Partyzelt, welches für die Veranstaltung des Eröffnungstages „Donnerstag“ sowie für die Abendgestaltung nach dem offiziellen Festivalbetrieb genutzt wird. Hierfür sollen Emissionsrichtwerte von 70 dB (A) tagsüber und 55 dB (A), plus kurzzeitige Geräuschspitzen von bis zu 20 dB (A) bzw. 10 dB (A) gelten. Wer prüft das? Wer darf Einsicht nehmen? Was geschieht bei Nichteinhaltung / Überschreitungen? Wo könnte man sich melden? Weshalb sollte es für die dortigen Anwohner kein gesondertes Emissionsgutachten geben?
- Warum werden bei den vorgesehenen Veranstaltungstagen die Tage zum Auf- bzw. Abbau nicht berücksichtigt?
- Warum wird die Straße L 131 gesperrt inkl. Fahrradweg? Alles läuft nur noch über Umwege, was zu einem höheren Zeitaufwand führt.... selbst die Schulkinder werden nicht an den Bushaltestellen abgesetzt. Mit dem Fahrrad können sie auch nicht zur Schule fahren - da keine Erlaubnis für die Nutzung von Fahrrädern auf dem sog. „neu errichteten Verbindungsweg“ nach Scheeßel. Warum dürfen Anwohner/Schulkinder usw. dann nicht wenigstens den Weg hinter dem Gelände oder durchs Veerserholz nutzen?
- Bei div. Bürgern in Westervesede wurde/wird der Müll nicht abgeholt (dafür zahlt man Müllgebühren).

[REDACTED]

[REDACTED]

Frau
Bürgermeisterin Ulrike Jungemann
Gemeinde Scheeßel
Untervogtplatz 1
27383 Scheeßel

[REDACTED]

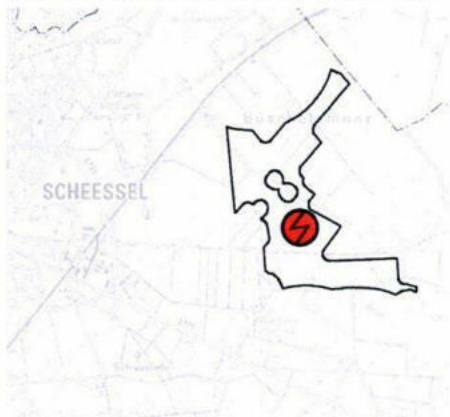
Datum: 16.05.2025

Stellungnahme [REDACTED] zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Scheeßel / Westervesede („Hurricane“) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Jungemann,

als zukünftiger Betreiber des in Planung befindlichen Windparks Scheeßel-Westervesede bitten wir um Berücksichtigung der geplanten Anlagenstandorte.

An den Änderungsbereich grenzt gem. aktueller Raumordnungsplanung ein Vorranggebiet Windenergienutzung. Wir bitten dies in Planung und Abwägung zu berücksichtigen.

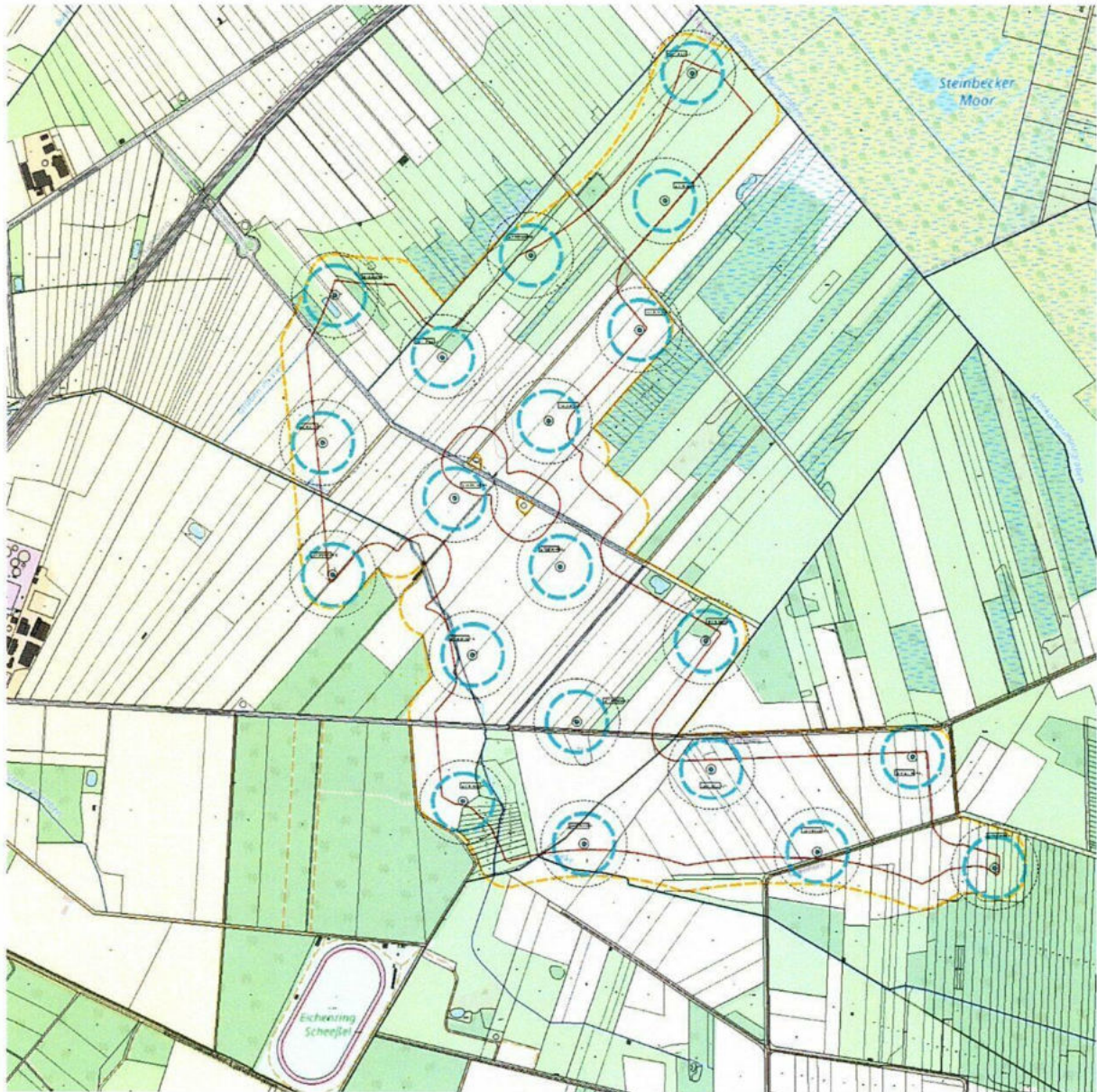


Da Nutzungserweiterungen nur im Süden erfolgen und sich im Norden des Änderungsbereiches die Nutzungsart (Veranstaltungen/ Landwirtschaft) nicht ändert, gehen wir davon aus, dass die Anlagenplanungen für die Windenergiestandorte nicht beeinträchtigt sind.

[REDACTED]

Wir bitten aber um Prüfung, ob die geplanten Windenergiestandorte ggf. geplante Flächennutzungen innerhalb der Sondergebiete beeinträchtigen können.

Eine Übersicht der geplanten Anlagenstandorte ist beigelegt.



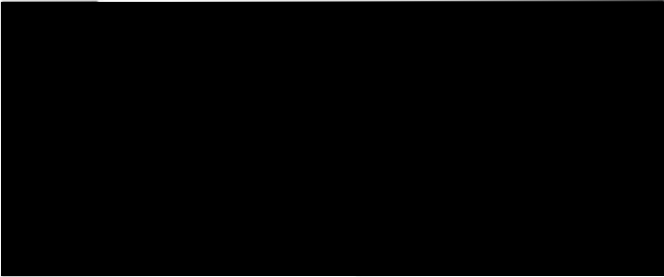
Die rote Linie kennzeichnet das Vorranggebiet Windenergienutzung. Die orange gestrichelte Linie kennzeichnet die zulässige Rotorüberstreichungsline. Diese stellt den Rotorüberschwingbereich der generischen Windenergieanlage von 75 m dar, die dem RROP-Entwurf zugrunde liegt. Die von uns geplanten Windenergieanlagen haben jedoch bereits einen Rotorüberschwingbereich mit einem Radius von 87,5m (türkisfarbige gestrichelte Kreise).

Derzeit befinden sich bei der konkreten Anlagenplanung keine Rotorüberstreichungsflächen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans.



In der Ihren Unterlagen beigefügten Anlage 2, Biotoptypenkartierung – Veranstaltungsflächen, sind letztere mit einer orangefarbenen Umrandung gekennzeichnet. Das Vorranggebiet Nr. 78 überlagert wesentliche Teile der in der Biotoptypenkartierung benannten Veranstaltungsflächen.

Mit Beschluss des Gesetzes zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vom 08.07.2022 erfolgte auch eine Änderung und Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegen demnach, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse. Erneuerbare Energien sind daher als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen, bis die Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung nahezu erreicht ist. Wir bitten diesen gesetzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien in die Abwägung einzustellen.



TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2 a, 31275 Lehrte
BIL-Leitungsauskunft

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

DATUM	15.05.2025
NAME	Morten Bühring
TELEFONNUMMER	+49 5132 89-1274
E-MAIL	Bauleitplanung-nord@tennet.eu
SEITE	1 von 5

Lfd. Nr.: 25-000893

Geplanter SüdLink (Projekt A100)

Betreff: Gemeinde Scheeßel - 74. Änd. F-Plan "Hurricane"

Ihre BIL-Anfrage 20250411-0453 vom 11.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem angefragten Bereich befinden sich die o. a. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.05.2025 beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt SuedLink hinsichtlich der Anfrage „Gemeinde Scheeßel - 74. Änd. F-Plan Hurricane“ mit folgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergheinfeld / West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden.

Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigungsverfahren im Rahmen der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Der konkrete Gegenstand der Stellungnahme „Gemeinde Scheeßel - 74. Änd. F-Plan Hurricane“ lässt sich dem Planfeststellungsabschnitt B 1 (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel – Grenze Heidekreis / Region Hannover) im Abschnitt PA2 zuordnen.

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 26.03.2021 wurde von der BNetzA ein 1.000 m breiter Trassenkorridor in dem die Erdkabel verlaufen werden sowie Alternativen für den gesamten Planungsabschnitt B festgelegt. Die TenneT TSO GmbH hat als der für diesen Abschnitt zuständige Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG am 15.04.2021 bei der BNetzA gestellt.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20.3 NABEG durch die BNetzA erfolgte am 03.08.2021. Die Pläne sowie Unterlagen gemäß § 21 NABEG wurden am 31.08.2023 eingereicht.

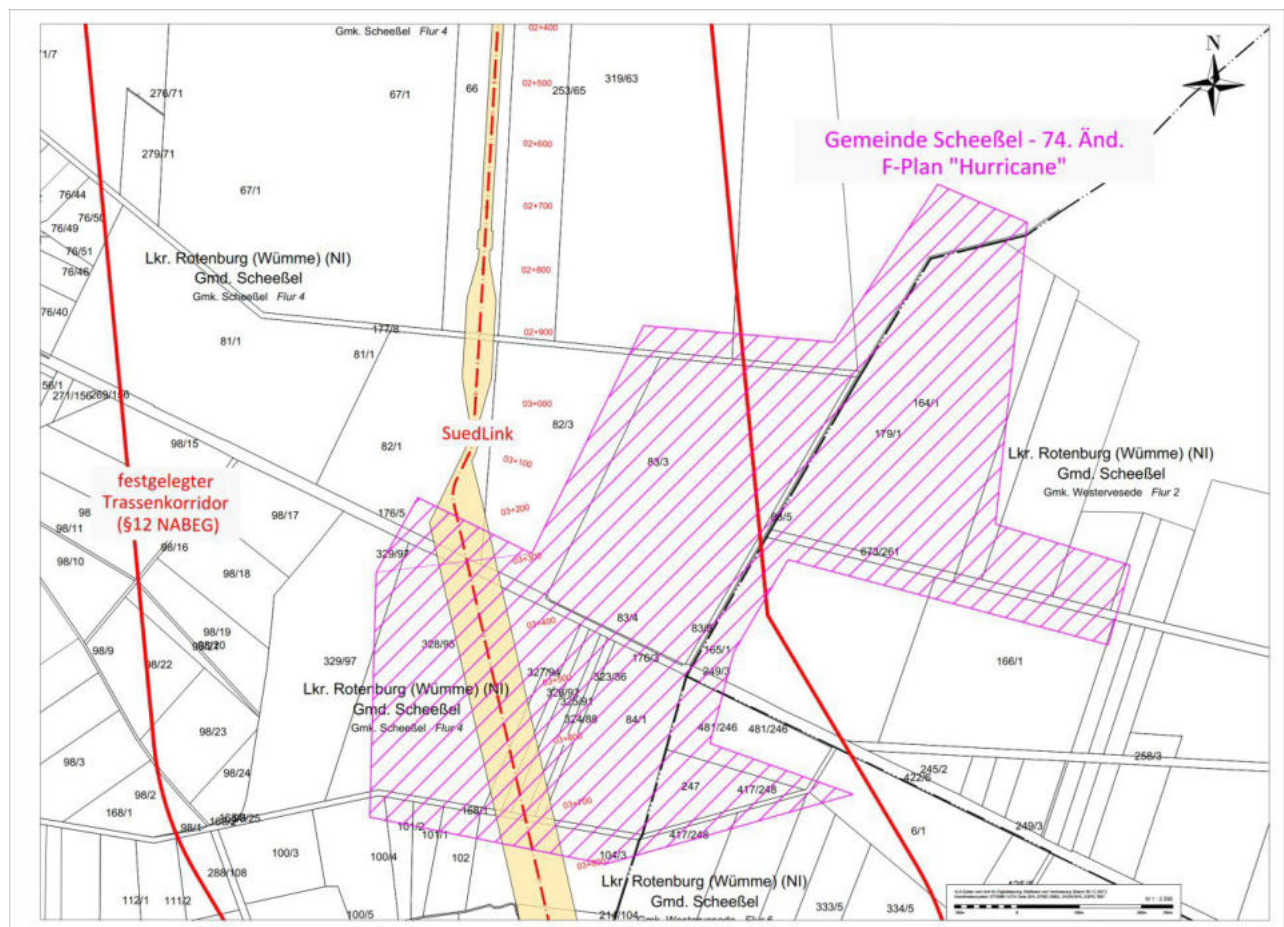


Abbildung 1: SuedLink Trassenkorridor (rot), SuedLink-Achse (rot, gestrichelt), SuedLink-Schutzstreifen (gelb, Fläche), betroffene Fläche (magenta, Fläche)

Die in der Stellungnahme dargestellten Flächen befinden sich östlich von Scheeßel und westlich von Westervesede. Die Fläche liegt teilweise in dem von der BNetzA festgelegten Trassenkorridor des SuedLink. Die Trasse des SuedLink kreuzt die beantragten Flächen.

Im Vorfeld der Planung des Südlink gab es Abstimmungen mit dem Betreiber des Hurricane-Festivals.

Die jetzt dargestellten Flächen sind sowohl durch den Schutzstreifen (gelbe Fläche) als auch durch den Arbeitsstreifen betroffen. Es gelten insbesondere die folgenden Einschränkungen:

Schutzstreifen

- Der Schutzstreifen stellt zwar keine versiegelte Fläche dar, ist aber während des Betriebs der Leitung dauerhaft nur eingeschränkt nutzbar, da er weder von tiefwurzelnden Gehölzen bewachsen noch anderweitig bebaut werden darf.
- Für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken sowie ggf. erforderliche Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten müssen der Vorhabenträger oder von ihm beauftragte Dritte das Kabel an jedem Punkt im Schutzstreifen erreichen können.
- Zusätzlich wird eine jährliche Inspektion der Leitungstrasse in Form von Begehungen oder Befliegungen durchgeführt. Dabei wird der Zustand im Schutzstreifen in Bezug auf evtl. neu hinzugekommene Baulichkeiten, Bewuchs bzw. Anpflanzungen und die Beschilderung festgestellt.
- Sollten Bäume und Sträucher die Leitung gefährden, müssen diese entfernt werden.

Arbeitsstreifen

- Der Arbeitsstreifen wird für den Bau der Kabelanlage nur vorübergehend während der Bauphase, z.B. durch das Befahren mit Baufahrzeugen oder als Lagerfläche bzw. Arbeitsfläche, genutzt.
- Die Nutzung betrifft den Arbeitsstreifen entlang der Leitungstrasse sowie erforderliche Zuwegungen und weitere Flächen, die nur für den Zeitraum während der Bauphase notwendig werden.
- Der Arbeitsstreifen (außerhalb des Schutzstreifens) kann nach der Bauphase wieder uneingeschränkt verwendet werden.

Für die Bauphase des SuedLink werden Straßen als Zuwegungen - auch für Schwerlastverkehr – in Anspruch genommen.

Diese Angaben stellen den aktuellen Wissensstand dar, sie sind nicht abschließend und unverbindlich. Die Entscheidung über den Trassenverlauf wird von der BNetzA mit dem Planfeststellungsbeschluss nach §24 NABEG getroffen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben SuedLink aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu).

Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben die benötigte Hilfestellung gegeben zu haben und erwarten Ihre konkrete Stellungnahme zum erbetenen Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Schubert*

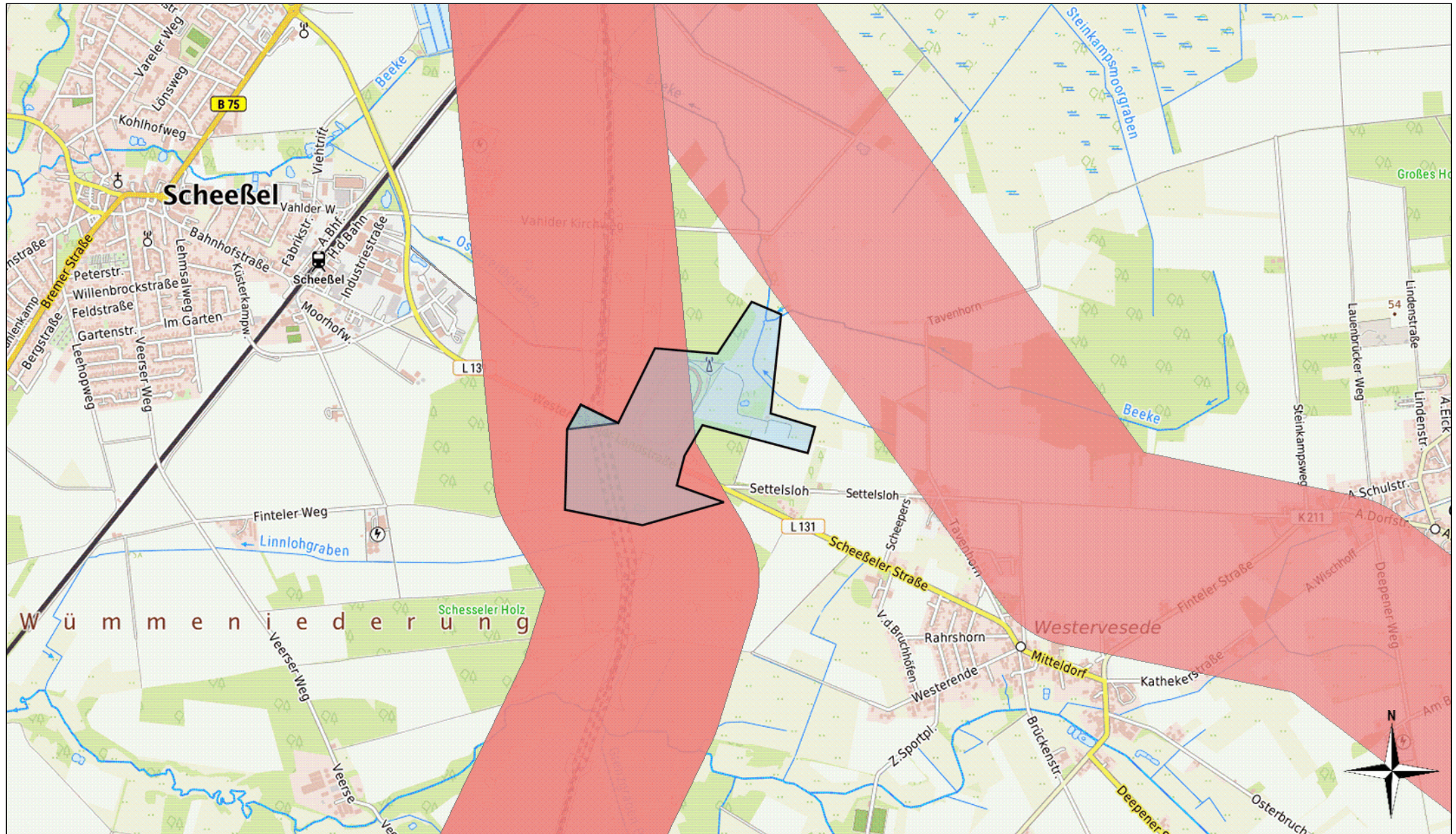
Schubert
Grid Field Operations Germany
Region North
Operations & Execution Lines

i. V. *Bühning*

Bühning
Grid Field Operations Germany
Region North
Operations & Execution Lines

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



12.05.2025

Koordinatensystem: ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG:25832)



Maßstab: 1:25000

Die Auszüge aus der Hintergrundkarte stellen keinen amtlichen Auszug dar. Die Erstellung der amtlichen Auszüge ist der geodatenführenden Behörde vorbehalten.
Der Auszug aus der Hintergrundkarte ist zur Maßentnahme nicht geeignet und kann nicht aktuelle Informationen enthalten. Für die Richtigkeit der eingetragenen Objekte der TenneT TSO GmbH besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Lage vor Ort. Copyright: TenneT TSO GmbH

Legende

Planung

Onshore

Projektübersicht

Nabeg

BFP Korridore eingereicht § 6

Bundesfachplanung



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

BFP Korridore veröffentlicht §8

Bundesfachplanung



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

BFP Korridor §12

Bundesfachplanung



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

Basisinformationen

Administrative Grenzen

Staatsgrenzen

Staatsgrenzen



Vermerk: BKG

Bundesweit

Bundesgrenze



Vermerk: BKG

Bundesländer



Vermerk: BKG

Lutz Richter

Von: Banaschik, Dirk (NLSTBV-VER) <Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Mai 2025 16:28
An: bauleitplanung@scheessel.de; Lutz Richter
Cc: Baehr, Silke (NLSTBV-VER); Baumgarth, Bianca (NLSTBV-VER); Barbato, Talissa (NLSTBV-VER); Blohm, Malte (NLSTBV-VER); NLSTBV-SM-Rotenburg (VER)
Betreff: AW: Gemeinde Scheeßel - 74. Änd. F-Plan "Hurricane" / TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB / Ihr Schreiben vom 11.04.2025
Anlagen: Übersichtsplan.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Aufstellung der o. g. Flächennutzungsplanänderung habe ich Kenntnis genommen.

Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen nach Durchsicht der Unterlagen sowie einer Rücksprache im Hause vorerst keine Bedenken.

Die Belange der hiesigen Straßenbauverwaltung werden in Bezug auf die Zuständigkeit für die Landesstraße 131 Scheeßel - Hemslingen durch einen jährlich wiederkehrenden Antrag auf Sondernutzung bei meiner Kollegin Frau Barbato, gewahrt.

Nach Antragstellung wird eine befristete Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen und Bedingungen erteilt, im Weiteren werden die durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassenen verkehrsbehördlichen Anordnungen durch unsere Straßenmeisterei Rotenburg vor Ort umgesetzt.

Der hiesigen Straßenbauverwaltung dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle einer Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dirk Banaschik

Dirk Banaschik
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden
Fachbereich 2
Bgm.-Münchmeyer-Str. 10
27283 Verden (Aller)
Telefon: +49 4231-9857-190
Fax: +49 4231-9857-250
E-Mail: Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de

